

# Wirecard AG

Aschheim

ISIN: DE0007472060

## **BEKANNTMACHUNG gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 2 WpHG**

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 26. Juni 2012 hat unter **Tagesordnungspunkt 2** – wie in der Einberufung vom 16. Mai 2012 bekannt gemacht – unter anderem beschlossen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2011 in Höhe von EUR 31.908.429,28 wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,10 je dividendenberechtigter Stückaktie, d.h. insgesamt eines Betrages von EUR 11.198.345,20.
- b) Vortrag eines Betrages in Höhe von EUR 20.710.084,08 auf neue Rechnung.

Zahlstelle ist die nachfolgend aufgeführte Bank:

VEM Aktienbank AG, 80333 München

### **Freiwilliger Hinweis zur Auszahlung:**

Die Auszahlung der Dividende erfolgt durch die depotführenden Kreditinstitute. Da die Dividende zu EUR 0,05 aus dem steuerlichen Einlagekonto i.S.d. § 27 KStG gezahlt wird, erfolgt die Auszahlung für diesen Teil ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag. Für die weiteren EUR 0,05 die Einkünfte aus Kapitalvermögen nach §20 Abs. 1. Nr. 1 EStG sind, erfolgt die Auszahlung der Dividende grundsätzlich nach Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer sowie 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer (insgesamt 26,375 %) am 27. Juni 2012. Erklärt der Aktionär persönlich gegenüber dem depotführenden Kreditinstitut seine Kirchensteuerpflicht, ermäßigt sich die Kapitalertragssteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer.

Bei inländischen natürlichen Personen erfolgt der Abzug der Steuer unabhängig vom persönlichen Einkommensteuersatz und hat Abgeltungswirkung. Für Aktionäre mit einem persönlichen Steuersatz unterhalb von 25% besteht die Möglichkeit, die Dividendeneinnahmen in der Einkommensteuererklärung anzugeben und auf Antrag die Differenz zwischen Steuersatz und gezahlter Abgeltungssteuer erstatten zu lassen.

Ein Abzug der Kapitalertragsteuer sowie des Solidaritätszuschlags unter Anrechnung der Kirchensteuer findet nicht statt, wenn eine inländische natürliche Person dem depotführenden Kreditinstitut eine Nichtveranlagungsbescheinigung des für sie zuständigen

Finanzamts eingereicht hat. Entsprechendes gilt, soweit der Aktionär seiner Depotbank einen Freistellungsauftrag erteilt hat und das Freistellungsvolumen nicht bereits durch andere Erträge aus Kapitalvermögen aufgebraucht ist.

Bei ausländischen Aktionären wird die deutsche Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags im Falle eines zwischen dem betreffenden Staat und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) grundsätzlich auf den nach diesem DBA zulässigen Höchstsatz ermäßigt. Erstattungsanträge müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2012 beim Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn, eingegangen sein.

Der Aktionär erhält von der depotführenden Bank eine Steuerbescheinigung über die einbehaltene Kapitalertragsteuer, den einbehaltenen Solidaritätszuschlag und die gegebenenfalls einbehaltene Kirchensteuer.

Dieser Hinweis stellt lediglich eine allgemeine Erläuterung der üblichen Gepflogenheiten der Auszahlung dar. Die Aktionäre werden gebeten, sich bei steuerrechtlichen Fragen an einen Rechtsanwalt oder Steuerberater zu wenden.

Aschheim, im Juni 2012

**Wirecard AG**

– *Der Vorstand* –